

## Genossenschaft «Feuer & Bohne»

### Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Genossenschaft Feuer & Bohne» besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine gemeinnützige Genossenschaft mit Sitz in Olten.

### Zweck

2. Zweck der Genossenschaft ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, welcher durch den Zusammenschluss von Produzierenden und Konsumierenden in Kooperation selbst verwaltet und gestaltet geführt wird, um die Genossenschafter\*innen ihren eigenen Produkten zu versorgen. Der Anbau richtet sich nach biologischen und nachhaltigen Grundsätzen und aktuellem Wissensstand. Weitere Aktivitäten, Wissensvermittlung, und soziale Komponenten sind ebenfalls Teil der Genossenschaft.

### Leitsätze

3. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der Genossenschaft «Feuer & Bohne» zugrunde:
  - Als Gemeinschaft übernehmen wir Verantwortung und stärken den Bezug zur Herstellung unserer Nahrungsmittel und der Landwirtschaft.
  - Wir bauen saisonales und biologisches Gemüse unter fairen Bedingungen für alle Beteiligten an.
  - Wir respektieren unsere Mitwelt (Natur, Tier, Mensch) indem wir nachhaltig und achtsam mit ihr umgehen.
  - Wir schaffen eine vielfältige Agrikultur und leisten einen positiven Beitrag zur Biodiversität.
  - Unser Anbau fördert gesunde und lebendige Böden sowie den Humusaufbau und schützt unser Grundwasser.
  - Wir schliessen wann immer möglich Kreisläufe und berücksichtigen in unseren Entscheiden auch vor- und nachgelagerte Prozesse.
  - Wir verwenden organischen Humusdünger möglichst aus eigener Kompostierung. Wir verzichten auf den Einsatz von Kunstdünger oder Gülle und kompostieren allfälligen Mist.
  - Wir arbeiten möglichst ressourcen- und bodenschonend, bevorzugen natürliche Energiequellen und nutzen Maschinen restriktiv.
  - Zur Schonung des Bodenlebens und der Artenvielfalt verzichten wir auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
  - Wir passen den Anbau den örtlichen sowie den sich wandelnden Gegebenheiten an und lernen laufend dazu.
  - Wir schaffen einen Ort der Begegnung, teilen Wissen und geben Freude an der lokalen, nachhaltigen Landwirtschaft weiter.

## **Genossenschafter\*innen (=Mitglieder gem. OR Art. 839 ff)**

4. Genossenschafter\*innen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren.
5. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Generalversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, sich evt. in einer Projektgruppe engagiert oder für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe zur Verfügung stellt.
6. Genossenschafter\*innen werden von der Betriebsgruppe mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung und der Zeichnung von Anteilscheinen aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.
7. Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich per Mail oder Brief einzureichen. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 30. Juni des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen.
8. Mitglieder, die die Statuten oder das Betriebsreglement mehrfach missachten oder in anderer Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können durch die Betriebsgruppe ausgeschlossen werden. Dem/r Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Genossenschaftsversammlung offen. Der Rekurs ist der Betriebsgruppe schriftlich einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Anteilscheine werden ab Kündigung oder Austritt innert 6 Monaten zum Nominalwert ohne Zinsen zurück bezahlt.

## **Generalversammlung**

10. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genossenschafter\*innen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der Genossenschafter\*innen verlangt.
11. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter\*innen von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Alle Genossenschafter\*innen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.
12. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens ein Monat im Voraus schriftlich (i.d.R. per E-Mail) der Betriebsgruppe vorliegen.
13. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
  - Die Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Genehmigung des Betriebsreglements
  - Die Wahl der Betriebsgruppe (mit Ausnahme der Gemüse-Fachkraft) sowie der Kontrollstelle für die Dauer eines Jahres.

- Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
  - Die Entlastung der Betriebsgruppe
  - Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
14. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.
  15. Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter\*innen. Jede/r Genossenschafter\*in hat eine Stimme. Ein/e Genossenschafter\*in kann sich nicht vertreten lassen.
  16. Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

### **Betriebsgruppe (=Verwaltung gem. OR Art 894 ff)**

17. Die Verwaltung wird als Betriebsgruppe bezeichnet, ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens 4 Genossenschafter\*innen, die von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.  
Die Gemüse-Fachkraft kann Einsitz in die Betriebsgruppe nehmen.
18. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.
19. Weist die Betriebsgruppe einen Unterbestand auf, kann sie sich provisorisch selber ergänzen. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten Generalversammlung.
20. Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
  - Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
  - Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft.
  - Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
  - Führung der Kasse und der Buchhaltung
  - nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
  - Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die Genossenschafter\*innen und die Gemüse-Fachkräfte
  - bei Bedarf Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte
  - Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeitenden Genossenschafter\*innen und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften
  - Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Genossenschafter\*innen durch die GenossenschafterInnen
  - Anlaufstelle bei internen Konflikten
  - Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen
21. Mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte wird die Arbeit der Betriebsgruppe nicht monetär abgolten.

## **Gartenteam**

22. Das Gartenteam besteht aus einer/m oder mehreren erfahrenen Gemüsegärtner\*innen. Diese ist/sind Mitglied der Genossenschaft und von der Genossenschaft angestellt. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Mitarbeit in der Betriebsgruppe
- Fachliche Begleitung bei der Erarbeitung des Anbauplans
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan
- Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit durch die GenossenschafterInnen
- Ausgabenentscheide treffen, im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der GV genehmigten Budgets
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Zur Unterstützung der Gemüse-Fachkräfte kann die Genossenschaft bei Bedarf auch Praktikant\*innen einstellen. Diesen steht es frei, ob Sie Mitglied der Genossenschaft werden möchten.

## **Projektgruppen**

23. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Erweiterung des Abo-Angebots, Mitgliederwerbung, Organisation Genossenschaftsfest etc.

24. Die Betriebsgruppe kann im Rahmen des genehmigten Budgets Projektgruppen einsetzen.

## **Kontrollstelle**

25. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision (OR Art. 727a). Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. der Betriebsgruppe angehören.

## **Finanzen**

26. Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.-, auf den jeweiligen Namen lautend
- Betriebsbeiträgen der Genossenschafter\*innen
- Darlehen, Spenden und Schenkungen

27. Jede/r Genossenschafter\*in hat mindestens einen Anteilschein von CHF 250.- zu übernehmen.

28. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter\*innen ist ausgeschlossen.

29. Die Höhe der Betriebsbeiträge, Anteilsscheine und der Umfang der Arbeitsleistungen der Genossenschafter\*innen regelt das Betriebsreglement.

30. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung.

31. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Publikationsorgan**

32. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Solothurn sowie das schweizerische Handelsamtsblatt (für gesetzlich vorgeschriebene Publikationen).

## **Auflösung**

33. Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

## **Inkrafttreten**

34. Diese Statuten wurden an der Nach Gründungsversammlung vom 06.12.2021 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Olten, den 06.12.2021

Zwei Mitglieder der Betriebsgruppe:

---

---